

Erklärung der Verteidigung in der Wiederaufnahmesache des Marijan Sabolic vom 22.07.2018

Der Brand ihrer Gartenlaube endete am 15. Juni 2004 für die Witwe Hannelore Schmadtke tödlich. Die Fehlbeurteilung der Brandursachen durch das Landeskriminalamt und – ihm folgend – durch das Landgericht Hamburg erschien angesichts des überzeugenden Gutachtens des Prof. Dr. Roland Goertz eigentlich eindeutig. Deshalb bestand für die Verteidigung die Hoffnung, der Weg zu einer Neueröffnung des Verfahrens, in dem Marijan Sabolic 2004 zu einer lebenslangen (und schon seit 14 Jahren verbüßten) Freiheitsstrafe verurteilt worden war, werde ein Spaziergang ohne Stolpersteine.

Leider scheint das Gegenteil einzutreten. Die Hamburger Justiz zeigt sich bei jeder Besonnenheit – jedenfalls bislang. Alle Stereotypen, Redensarten und pseudologischen Distinktionen, die im Wiederaufnahmeverfahren immer wieder zum Argumentationsarsenal bei der Abwehr tragfähiger Wiederaufnahmegründe gehören, werden aufgeboten. Gravierend sind aber nicht nur die verfehlten Argumente, sondern vor allem der Verstoß gegen eindeutige prozessuale Normen, insbesondere die Missachtung eindeutiger verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zur Wahrung rechtlichen Gehörs.

Wie auch schon in früheren Wiederaufnahmeverfahren werde ich den Gang des Verfahrens, insbesondere Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung sowie dienstliche Äußerungen und Gerichtsbeschlüsse, in vollem Wortlaut dokumentieren. Die Strafjustiz – das ist meine Erfahrung seit der Stellung eines ersten Wiederaufnahmegesuchs (in der Strafsache gegen Holger Gensmer) im November 1986 – hat sich immer ganz wohl darin gefühlt, dass der mühselige und häufig dornenreiche Weg des Verurteilten bis zur Zulassung einer Wiederaufnahme ganz ohne jede Öffentlichkeit stattfindet. Die Güte der Argumente, die für und gegen die Wiederaufnahme sprachen, konnten in der Regel nur die „Insider“, die unmittelbar am Verfahren Beteiligten, beurteilen. Diesem Missstand soll die Dokumentation des Verfahrensganges abhelfen.

Zur Einführung in die Probleme des Wiederaufnahmerechts – für den Laien wie für den juristisch Interessierten lesbar – füge ich als erstes einen kurzen Auszug aus meinem Beitrag für das von *Widmaier/Müller/Schlothauer* herausgegebene Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2. Aufl., dort S. 1133 ff., ein. Ich habe diesen Auszug

Bittere Erfahrungen – die Abwehr von Wiederaufnahmen durch die Strafjustiz

überschrieben. Es folgen alsdann die in der Zwischenzeit (seit dem 18.06.2018) angefallenen Dokumente, jeweils chronologisch angeordnet. Ich kommentiere die Dokumente nicht separat. Die Kommentare der Verteidigung ergeben sich unmittelbar aus der Lektüre meiner Eingaben:

- **Mitteilung des LG Hamburg vom 18.06.2018**
- **Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 06.07.2018**
- **Schreiben der Verteidigung an das LG Hamburg vom 16.07.2016**
- **Beschluss des LG Hamburg vom 16.07.2018**
- **Schreiben der Verteidigung an das LG Hamburg vom 17.07.2018**
- **Dienstliche Äußerung der Geschäftsstellenleiterin beim LG Hamburg vom 18.07.2018**
- **Eingabe der Verteidigung nebst Befangenheitsgesuch an das LG Hamburg vom 18.07.2018**
- **Ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Dr. Roland Goertz vom 18.07.2018**
- **Dienstliche Äußerung der Ri'inLG Dr. Ehlers-Munz vom 19.07.2018**
- **Schreiben der Verteidigung an das LG Hamburg vom 22.07.2018**

Die weitere Entwicklung des Verfahrens werde ich zeitnah dokumentieren.

Hamburg, am 22. Juli 2018

Gerhard Strate